

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/9420**

#### **Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Insti- tuts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG)**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 16/9420 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Teilsatz 2 werden nach der Angabe ‚§ 3 Abs. 7‘ die Wörter ‚Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG‘ eingefügt.

bbb) Es werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„nach Übernahme des Vorschlags des Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Findungskommission ein.“

b) In Doppelbuchstabe ee werden die Wörter „und der Vorschlag des Personalrats bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.

2. In Nummer 10 wird Buchstabe f wie folgt geändert:

a) Die Wörter „wird folgender Absatz 6“ werden durch die Wörter „werden folgende Absätze 6 und 7“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Anführungszeichen am Ende gestrichen und es wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) § 19 Absatz 1 Satz 3 LHG und § 19 Absatz 3 LHG finden entsprechende Anwendung.“

3. In Nummer 12 wird § 11 b Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird in Halbsatz 1 nach der Angabe „§ 18 Absatz 4“ und in Halbsatz 2 nach den Wörtern „§ 18 Absatz 4 Satz 4“ jeweils die Angabe „LHG“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird nach den Wörtern „§ 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8“ die Angabe „LHG“ eingefügt.

4. In Nummer 19 Buchstabe a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen Fassung anzuwenden. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für das KIT von den landesweit geltenden Vorgaben abweichende Regelungen zum Kassenwesen zu treffen. Das Wissenschaftsministerium trifft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund in einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, insbesondere

1. zur Mittelbewirtschaftung,
2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entsprechend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen,
3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen zum Finanz- und Berichtswesen,
6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009.

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) findet in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

II. In Artikel 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

20. 01. 2021

Der Berichterstatter:

Martin Rivoir

Der Vorsitzende:

Andreas Deuschle

## Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG) –, Drucksache 16/9420, in seiner 40. Sitzung, die per Videokonferenz stattfand, am 20. Januar 2021.

Das Ergebnis der zu diesem Gesetzentwurf schriftlich durchgeführten Anhörung ist als Mitteilung der Präsidentin des Landtags, Drucksache 16/9702, veröffentlicht worden. In die Beratung ebenfalls einbezogen wurde der Änderungsantrag der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und der Abg. Marion Gentges u. a. CDU (*Anlage 1*).

Der Vorsitzende weist darauf hin, der Gesetzentwurf Drucksache 16/9420 sei am 16. Dezember 2020 in erster Lesung im Plenum beraten worden. Nach der heutigen Ausschusssitzung werde der Gesetzentwurf in Zweiter Beratung in der Plenarsitzung am 3. Februar 2021 behandelt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, die Regierungsfaktionen hätten diesen Gesetzentwurf eingebracht. Zu diesem Gesetzentwurf liege nun noch ein Änderungsantrag der beiden Fraktionen vor, der den Gesetzentwurf konkretisiere. In den Wortbeiträgen während der Ersten Beratung im Plenum sei deutlich geworden, dass es gut gewesen sei, noch in dieser Legislaturperiode den Gesetzentwurf für das Zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz einzubringen. Wenn dieser erst in der nächsten Legislaturperiode eingebracht worden wäre, hätte dies dem KIT möglicherweise durch einen zeitlichen Verzug, der sich aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl ergäbe, einen deutlichen Schaden in der Entwicklung zufügen können.

Zudem müsse in den nächsten Jahren beobachtet werden, wie sich das KIT weiterentwickle. Trotz der Tatsache, dass der Campus Nord und der Campus Süd des KIT nun enger zusammenrückten, bestünden weiterhin Barrieren zwischen diesen beiden Bereichen. Das KIT sei noch immer kein einheitliches Konstrukt, da beispielsweise unterschiedliche Finanzströme vorhanden seien, die „kreativ umgangen“ werden könnten. Es sollte auch im Sinne der Wissenschaft und des Landes bestmöglich eingesetzt werden.

Seine Fraktion wünsche sich, dass in der Zukunft das Ziel, ein einheitliches KIT zu erhalten, sowohl vom Land als auch vom Bund weiter verfolgt werde. Seines Erachtens sei der Gesetzentwurf gut. Nun müssten vor Ort die Vorschriften gut ausgefüllt und ausgeführt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf und dem vorliegenden Änderungsantrag durchaus zu. Das Parlament diskutiere auch nicht zum letzten Mal eine Weiterentwicklung des KIT. Fraglos stelle das KIT ein Flaggschiff für die Forschung und die Hochschullandschaft dar.

Er bitte um eine Stellungnahme der Ministerin über das Zusammenwachsen des KIT bzw. das nach Ansicht seiner Fraktion Nichtzusammenwachsen des KIT.

Für ihn entstehe zudem der Eindruck, der Gesetzentwurf zementiere Doppelstrukturen. Beispielsweise werde bei den Hochschullehrern zwischen denjenigen aus der Forschung und denjenigen der Universität unterschieden. Aus diesen Gruppen kämen im Senat die jeweiligen Vertreter zusammen. Wenn er den Gesetzentwurf richtig interpretiere, könnten bei einer Senatsgröße von 65 Vertreterinnen und Vertretern aufgrund bestimmter Berechnungen der unterschiedlichen Gruppierungen sowie der vorhandenen Zustimmungspflichten neun alle Entscheidungen blockieren. Daher bitte er die Ministerin auch zu diesem Thema um Auskunft.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, ihn interessiere, ob ein Problem für die Landesbeamten bestehe, bei der Verlängerung von befristeten Verträgen von der Regelung des KIT zu profitieren, da bei zeitlich befristeten Verträgen von Akademischen Räten die Verlängerung aufgrund von Kindern von zwei Jahren pro Kind und von maximal vier Jahren nicht gelten solle. Für Juniorprofes-

soren habe diese Regelung jedoch weiterhin Gültigkeit. Daher frage er, ob dieser unterschiedlichen Behandlung abgeholfen werden solle.

Dozenten und Professoren aus dem Forschungsbereich in der Lehre einzusetzen sei bürokratisch und kompliziert. Daher wolle er wissen, ob beabsichtigt sei, diesbezüglich Synergiepotenziale zu heben.

Laut Nummer 19 des Gesetzentwurfs sollte § 17 Absatz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst werden:

*... hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots unter Beachtung von Absatz 2, ...*

Der Änderungsantrag sehe nun folgende Formulierung vor:

*... hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz, ...*

Daher frage er, ob diese Änderung beabsichtigt sei und sich hinter ihr eine tiefergehende Bedeutung verberge oder ob diese Änderung ein Versehen darstelle.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD trägt vor, die Universität und das Forschungszentrum über das KIT zu verknüpfen, sei sinnvoll. Allerdings bestünden im KIT-Gesetz anscheinend viele offene Baustellen, die nun durch die vorgesehenen Änderungen geschlossen werden sollten. Seine Fraktion kritisiere grundsätzlich diese starre unternehmerisch ausgestaltete Wissenschaftsinstitution. Ob dies den Hochschulen, der Forschung und der Wissenschaft langfristig positiv diene, bezweifle er.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt aus, sie freue sich über die positiven Rückmeldungen zum Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetz. Dies bestätige sich auch in den Stellungnahmen des schriftlich durchgeführten Anhörungsverfahrens zu dem Gesetzentwurf. Sie danke allen Beteiligten der Regierungsfractionen dafür, kurzfristig und zeitgleich zu der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des KIT“ den Gesetzentwurf zum Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetz eingebracht zu haben. Während der Erarbeitung des Gesetzentwurfs habe der Bund noch einige Wünsche geäußert, die in diesen mit aufgenommen worden seien.

Das KIT stelle ein hervorragendes Reformprojekt dar, für das kein Vorbild bestehe, nach dem das KIT umgesetzt werden könnte. Es sei ein Unikat und habe ein Alleinstellungsmerkmal in der Wissenschaftslandschaft mit einer komplexen Bindestruktur.

Sie habe die Komplexität des Prozesses überrascht, um zwischen Bund und Land die bereits festgelegten Eckpunkte konkret zu vereinbaren und dabei die jeweiligen Finanzbehörden sowie den Bundestag mit einzubeziehen. Dies sei den unterschiedlichen Regelungskreisläufen und Philosophien sowie der Maßgabe geschuldet, dass die Erweiterungen kostenneutral sein müssten. Der Bund habe gerade diese Maßgabe im Blick behalten, da das Konstrukt KIT nicht der Tradition dessen entspreche, was sich der Bund darunter vorstelle, wenn er finanzielle Mittel für Hochschulen bereitstelle, da sich die Vorstellungen und die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit widersprüchen. Der Bund finanziere das KIT dennoch über das Land, obwohl er dies bei den anderen Hochschulen nicht vorsehe. Dies führe aber nicht dazu, dass die programmorientierte Forschung und das Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft aufgelöst würden. Vor diesem Hintergrund seien die Regelwerke auch nicht leicht verständlich und nicht leicht zu erarbeiten.

Ihrer Ansicht nach hätten auch weitere zusammenwachsende Philosophien Eingang in den Gesetzentwurf finden können. Aber in diesem Bereich müssten alle Beteiligten zusammenarbeiten und dürfe die Akzeptanz nicht überstrapaziert werden. Die nun eingeleiteten Schritte würden das KIT voranbringen. Das Zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz werde vermutlich auch nicht das letzte Weiterentwicklungsgesetz des KIT sein. Daher hoffe sie, dass das KIT auch in Zukunft positiv begleitet und gut aufgestellt werde.

Der größte Fortschritt durch diesen Gesetzentwurf entstehe dadurch, dass das Personal im Forschungsbereich und im universitären Bereich flexibler eingesetzt werden könne, beispielsweise indem Forschende des Forschungsbereichs Tätigkeiten im Bereich der Lehre übernähmen. Dies trage dazu bei, präziser auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können, und lasse es zu, einen Mix zwischen Forschung und Lehrauftrag zu vereinbaren, der auch veränderbar sei. Während der Erstellung des Gesetzentwurfs habe sich für diese Möglichkeit der Begriff „Reglermodell“ entwickelt.

Auf die Frage nach der Blockademehrheit antwortet sie, der Gesetzentwurf setze lediglich das Landeshochschulgesetz um, das eine Mehrheit an Hochschullehrern im Senat in den hochschulrelevanten Fragen vorsehe. Dies stelle die Rechtsprechung dar und hätte deshalb in den Gesetzentwurf einfließen müssen.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläutere, § 17 des KIT-Gesetzes schreibe vor, welche Bestimmungen aus der Helmholtz-Gesellschaft künftig bei der Finanzierung der Großforschungsaufgabe in Landesrecht überführt und per Landesrecht weiter anwendbar gehalten werden sollen. Im Änderungsantrag zu Nummer 19 des Gesetzentwurfs solle nun in § 17 Absatz 1 Nummer 4 des KIT-Gesetzes auf § 4 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes Bezug genommen werden. Der Bund habe Wert darauf gelegt, dass die Freiheiten, die er für die Großforschungsseite und andere außeruniversitäre Einrichtungen erreicht habe, weiterhin gälten. Aus Gründen der Redundanz sei daher der zunächst vorgesehene Verweis auf § 17 Absatz 2 des KIT-Gesetzes entfallen, da das KIT ohnehin jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen müsse.

Dem Änderungsantrag der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und der Abg. Marion Gentges u. a. CDU (*Anlage 1*) wird bei Enthaltung der AfD einstimmig zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 16/9420 wird mit den beschlossenen Änderungen bei einer Enthaltung und einer Gegenstimme mehrheitlich zugestimmt.

27. 01. 2021

Rivoir

**Anlage****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE und  
der Abg. Marion Gentges u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU  
– Drucksache 16/9420****Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie  
(Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz – 2. KIT-WG)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

a) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

„cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Teilsatz 2 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 7“ die Wörter „Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Absatz 1 LHG“ eingefügt.

bbb) Es werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„nach Übernahme des Vorschlags des Personalrats geht er in die Vorschlagsliste der Findungskommission ein.““

b) In Doppelbuchstabe ee werden die Wörter „und der Vorschlag des Personalrats bedürfen“ durch das Wort „bedarf“ ersetzt.

2. In Nummer 10 wird Buchstabe f wie folgt geändert:

a) Die Wörter „wird folgender Absatz 6“ werden durch die Wörter „werden folgende Absätze 6 und 7“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Anführungszeichen am Ende gestrichen und es wird folgender Absatz eingefügt:

„(7) § 19 Absatz 1 Satz 3 LHG und § 19 Absatz 3 LHG finden entsprechende Anwendung“

3. In Nummer 12 wird § 11 b Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird in Halbsatz 1 nach der Angabe „§ 18 Absatz 4“ und in Halbsatz 2 nach den Wörtern „§ 18 Absatz 4 Satz 4“ jeweils die Angabe „LHG“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird nach den Wörtern „§ 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8“ die Angabe „LHG“ eingefügt.

4. In Nummer 19 Buchstabe a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für das KIT sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz grundsätzlich die für die Hochschulen des Landes geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen in der für das KIT maßgeblichen Fassung anzuwenden. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung für das KIT von den landesweit geltenden Vorgaben abweichende Regelungen zum Kassenwesen zu treffen. Das Wissenschaftsministerium trifft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund in einer Verwaltungsvorschrift nähere Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung sowie zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen, insbesondere

1. zur Mittelbewirtschaftung,
2. zum Globalhaushalt sowie zur Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit der Ausgabemittel entsprechend § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen,
3. zur Anwendung des Bauverfahrens entsprechend § 6 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
4. hinsichtlich der Einschränkung des Besserstellungsverbots entsprechend § 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz,
5. zur Anwendbarkeit der für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) geltenden Regelungen zum Finanz- und Berichtswesen,
6. zur Anwendbarkeit von Regelungen aus dem Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. vom 8. November 2013 und des bisherigen Finanzstatuts der Universität Karlsruhe vom 13. Mai 2009.

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) findet in der zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

II. In Artikel 2 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

19. 01. 2021

Salomon, Erikli, Filius, Manfred Kern, Löschi, Marwein, Seemann GRÜNE

Gentges, Deuschle, Kurtz, Neumann-Martin, Philippi, Razavi, Dr. Schütte CDU

## Begründung

I. Zu Artikel 1 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Zu 1 (Nummer 7 – § 7)

Es wird klargestellt, dass der Vorschlag des Personalrats nach Übernahme durch die Findungskommission Bestandteil der Vorschlagsliste wird, sodass im weiteren Verfahren über die gesamte Liste einschließlich des Vorschlags des Personalrats einheitlich entschieden wird.

## Zu 2 (Nummer 10 – § 10)

Die Regelung vermittelt den Senatsmitgliedern Auskunftsrechte und dient damit der Transparenz. § 19 Absatz 3 LHG sieht ein Auskunftsrecht des Senats als Ganzes und einzelner Senatsmitglieder gegenüber dem Rektorat vor; in einem inneren Zusammenhang damit steht § 19 Absatz 1 Satz 3 LHG mit dem Recht des Senates, via Tagesordnung die Behandlung bestimmter Punkte zu erzwingen.

## Zu 3 (Nummer 12 – § 11 b Absatz 4)

Redaktionelle Korrektur.

## Zu 4 (Nummer 19 – § 17 Absatz 1)

Die Regelungen in § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 bis 4 KITG i. d. F. d. 2. KIT-WG dienen der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Nummer 2 a bis c KIT-VV. In der KIT-VV wird an den entsprechenden Stellen auf die §§ 3, 4 und 6 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes des Bundes Bezug genommen. Im Gesetzestext war diese Bezugnahme bisher nur in § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 KITG i. d. F. d. 2. KIT-WG aufgenommen, im Übrigen in der Begründung. Um den Kontext besser herzustellen und § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 und 4 KITG i. d. F. d. 2. KIT-WG weiter zu präzisieren, soll die Anregung des BMBF aufgegriffen werden und auch § 3 bzw. § 4 WissFG im Gesetzestext des 2. KIT-WG zitiert werden. Dies dient im Übrigen auch der Einheitlichkeit, da § 6 WissFG bereits zitiert ist. Durch diese Änderungen wird nun z. B. auch im Gesetzestext selbst noch stärker herausgestellt, um welche konkreten Einschränkungen des Besserstellungsverbots es geht, nämlich um die Verwendung von Mitteln, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden; insbesondere handelt es sich, wie sich schon aus dem Wortlaut („entsprechend“) und der Systematik (Verordnungsermächtigung) ergibt, um keine unmittelbare Verweisung auf Regelungen des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes. Eine solche wäre auch nicht bzw. jedenfalls nicht ohne Modifikationen möglich. So sollen bei § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 KITG i. d. F. d. 2. KIT-WG vergleichbare Beschäftigte des Landes als Maßstab dienen und nicht, wie es § 4 WissFG regelt, vergleichbare Beschäftigte des Bundes. Nach der Systematik und insbesondere dem in § 17 Absatz 1 Satz 1 KITG i. d. F. d. 2. KIT-WG geregelten Grundsatz sind für das KIT – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im 2. KIT-WG – die landesrechtlichen und damit auch landeshaushaltsrechtlichen Maßgaben letztentscheidend.

## II. Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Redaktionelle Anpassung.